ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 2. Juli 1999

zur Änderung der Entscheidung 98/568/EG mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Fischereierzeugnissen mit Ursprung in Guatemala

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 1828)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(1999/487/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/493/EWG des Rates vom 22. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen [1], zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/79/EG [2], insbesondere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 1 der Entscheidung 98/568/EG der Kommission vom 6. Oktober 1998 mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur mit Ursprung in Guatemala [3] ist für die Überprüfung und Bescheinigung der Konformität von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur mit den Anforderungen der Richtlinie 91/493/EWG in Guatemala die „Dirección General de Servicios Pecuarios (Digesepe) del Ministerio de Agricultura, Ganadería y Alimentación" zuständig.

(2) Im Zuge einer Umstrukturierung der Regierung Guatemalas ist die Zuständigkeit für Gesundheitsbescheinigungen für Fischereierzeugnisse von der Digesepe auf die „Área de Inocuidad de Alimentos — Unidad de Normas y Regulaciones (AIA-UNR)" übertragen worden, und diese neue Behörde ist in der Lage, die Anwendung der geltenden Rechtsvorschriften wirksam zu überwachen. Die Bezeichnung der zuständigen Behörde in der Entscheidung 96/568/EG der Kommission und das Muster der Gesundheitsbescheinigung im Anhang zu der genannten Entscheidung sind daher entsprechend zu ändern.

(3) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 98/568/EWG der Kommission wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

 „*Artikel 1*

 Für die Überprüfung und Bescheinigung der Konformität von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur mit den Anforderungen der Richtlinie 91/493/EWG ist in Guatemala die ‚Área de Inocuidad de Alimentos — Unidad de Normas y Regulaciones (AIA-UNR)' des ‚Ministerio de Agricultura, Ganadería y Alimentación' zuständig."

2. Anhang A wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 2. Juli 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 15.
[2] ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 31.
[3] ABl. L 277 vom 14.10.1998, S. 27.

ANHANG

„ANHANG A

GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur mit Ursprung in Guatemala, die zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft bestimmt sind, ausgenommen Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken in jeder Form

Bezugsnr.:

Versandland: GUATEMALA

Zuständige Behörde: Área de Inocuidad de Alimentos — Unidad de Normas y Regulaciones (AIA-UNR)

I. **Angaben zur Identifizierung der Fischereierzeugnisse**

— Beschreibung der Fischerei- oder Aquakulturerzeugnisse ([1]):

— Art (wissenschaftliche Bezeichnung):

— Angebotszustand und Art der Behandlung ([2]):

— Gegebenenfalls Codenummer:

— Art der Verpackung:

— Anzahl der Packstücke:

— Eigengewicht:

— Vorgeschriebene Lager- und Beförderungstemperatur:

II. **Ursprung der Fischereierzeugnisse**

Name(n) und amtliche Zulassungsnummer(n) des/der Betriebs(-e), Fabrikschiffs(-e), Kühlhauses(-häuser) oder Registrierungsnummer(n) des/der Gefrierschiffs(-e), die von der AIA-UNR zur Ausfuhr nach der Europäischen Gemeinschaft zugelassen sind:

.....

.....

.....

III. **Bestimmung der Fischereierzeugnisse**

Die Erzeugnisse werden versandt

von:
(Versandort)

nach:
(Bestimmungsort und -land)

mit folgendem Beförderungsmittel:

Name und Anschrift des Versenders:

.....

.....

Name des Empfängers und Anschrift am Bestimmungsort:

.....

.....

([1]) Nichtzutreffendes streichen.
([2]) Lebend, gekühlt, gefroren, gesalzen, geräuchert, in Konserven usw.

IV. **Bescheinigung**

Der amtliche Inspektor bescheinigt, daß die vorstehend beschriebenen Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse:

1. gemäß den Hygienevorschriften der Richtlinie 92/48/EWG gefangen und an Bord der Fischereifahrzeuge behandelt worden sind;
2. gemäß den Anforderungen der Kapitel II, III und IV des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG auf hygienische Weise angelandet, behandelt und gegebenenfalls verpackt, zubereitet, verarbeitet, gefroren, aufgetaut oder gelagert worden sind;
3. gemäß Kapitel V des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG einer Gesundheitskontrolle unterzogen worden sind;
4. gemäß den Kapiteln VI, VII und VIII des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG verpackt, gekennzeichnet und befördert worden sind;
5. nicht von giftigen oder Biotoxine enthaltenden Arten stammen;
6. den organoleptischen, parasitologischen, chemischen oder mikrobiologischen Anforderungen entsprechen, die für bestimmte Kategorien von Fischereierzeugnissen mit der Richtlinie 91/493/EWG und den dazu erlassenen Durchführungsentscheidungen festgelegt worden sind.

Der amtliche Inspektor erklärt hiermit, daß ihm die Vorschriften der Richtlinien 91/493/EWG und 92/48/EWG sowie der Entscheidung 98/568/EG bekannt sind.

Ausgefertigt in, am
(Ort) (Datum)

Amtssiegel [1]:

.....
Unterschrift des amtlichen Inspektors [1]

.....
(Name in Großbuchstaben, Funktion und Amtsbezeichnung des Unterzeichners)

[1] Die Farbe des Siegels und der Unterschrift muß sich von der der anderen Angaben auf der Bescheinigung unterscheiden."